



Bildungsausschuss
Die Vorsitzende
Anke Erdmann
Landeshaus
24105 Kiel
per Mail

Aktenzeichen:

Auskunft: Monika Peters
Telefon: +49 431 97984-15
Fax: +49 431 96685
E-Mail: pe@vhs-sh.de
Internet: www.vhs-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6202

Datum: 7.06.16

Stellungnahme des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. zur Novellierung des Weiterbildungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband der Volkshochschulen begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen zum Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen:

§ 2 (3) Der umfassenden Bildungsarbeit der Volkshochschulen und Bildungsstätten im Landesverband der Volkshochschulen liegt ein ganzheitlicher Bildungsbegriff zu Grunde. Dieser Bildungsbegriff umfasst die allgemeine, berufliche, kulturelle und politische Bildung. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Anregung aus dem Kulturdialog der Landesregierung aus dem Jahr 2014 aufgenommen. Wir begrüßen diese Änderung ebenso wie die Ergänzung in § 3 (5) zum Inhalt der kulturellen Bildung.

§ 3 (1) Mit der hier beantragten Verdeutlichung der gemeinsamen Verantwortung aller staatlichen Ebenen möchten wir explizit den Hinweis verbinden, dass auch die vorgesehene Novellierung des Gesetzes keinerlei verbindliche Regelungen zur Ausstattung und Finanzierung öffentlich verantworteter Weiterbildung enthält.

§ 3 (3) Wir regen an, die Aufzählung um den Begriff „gesundheitliche Fragen“ zu ergänzen.

§ 3 (5) Statt des Wortes „Verfestigung“ (erster Satz der Einfügung) sollte es besser „Verankerung“, „Vermittlung“ oder „Förderung“ o.ä. heißen.

§ 17 Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen der Bildungsfreistellung
Wir regen erneut an, die Beantragung von Veranstaltungen kostenfrei zu stellen. Die ggw. Praxis, den Trägern über die Beantragung bei der IB die Beantragungskosten aufzubürden, führt dazu, dass entweder weniger Veranstaltungen beantragt werden, die Mehrkosten auf die Teilnahmegebühren umgelegt werden oder die Träger die Kosten aus anderen, zum Teil öffentlichen Mitteln decken müssen.

Die Wahrnehmung von Bildungsveranstaltungen nach dem WBG wird auch durch ein entsprechend attraktives und vielfältiges Angebot befördert. Gebührenfreiheit für die Beantragung wird dazu führen, dass die Einrichtungen wieder mehr Veranstaltungen freistellen lassen und damit auch die Teilnahmemöglichkeiten insbesondere für

bildungsbenachteiligte und finanziell weniger gut ausgestattete Zielgruppen verbessern würden.

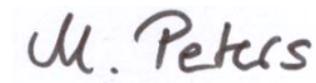
Die zu § 19 Anerkennung von Trägern und Einrichtungen vorgeschlagene Änderung begrüßen wir sehr. Damit wird der Zustand vor Verabschiedung des WBG wieder hergestellt. Insbesondere die Volkshochschulen, die auf Grund der nicht ausreichenden Finanzierung durch die Kommune mit mehr als einer halben, aber weniger als einer vollen Stelle ausgestattet sind, würden damit eine staatliche Anerkennung erhalten können.

Finanzierung von Weiterbildung:

Das Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein versäumt trotz der angestrebten Verbesserungen, die Grundlage für eine ausreichende und verlässliche Finanzierung der Weiterbildung und hier insbesondere der Volkshochschulen und Bildungsstätten sicherzustellen. Wir regen deshalb an, bereits in dieser Novellierungsdebatte die Weichen für eine umfassende Ergänzung des Weiterbildungsgesetzes im Sinne eines Finanzierungsgesetzes zu stellen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang u.a. auf die Argumentation der GEW. Eine Anhebung der öffentlichen Ausgaben des Landes für Weiterbildung auf 1% des Bildungsetats des Landes wäre bereits eine deutliche Verbesserung für die Weiterbildung. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Forderung „1% für die Weiterbildung“ bereits in mehreren Bundesländern erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Peters
Verbandsdirektorin